

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Mai 1961

212/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen
 an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
 betreffend die gesetzwidrige Einhebung von Postgebühren bei Behördenbriefen.

- - - - -

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Feber 1960, Zahl 1594/58, zu Recht erkannt, dass niemand gesetzlich gehalten sei, Postgebühren für Behördenbriefe zu bezahlen, die den Vermerk "Porto beim Empfänger einheben" tragen. Der Zusteller sei vielmehr verpflichtet, in einem solchen Falle, wenn der Empfänger die Bezahlung der Postgebühr verweigere, den Brief beim Empfänger zurückzulassen und die Verweigerung der Portozahlung der absendenden Behörde bekanntzugeben, die dann auch das Porto zu bezahlen habe. Keinesfalls darf die Post die Ausfolgung des Briefes an die Entrichtung des Portos knüpfen. Dasselbe, sagt der Verwaltungsgerichtshof, gelte auch für Zustellungen im Sinne des § 87 ZPO.

Die Generaldirektion für Post- und Telegraphenverwaltung hat nun dieses Erkenntnis zum Anlass genommen, um durch Erlass vom 4.XI.1960, BM Zl.26.961-5/60, bzw. vom 2.IX.1960, BM Zl.71.161/60, Anordnungen zu treffen, die diesem Erkenntnis zuwiderlaufen. So wurde angeordnet, dass die Behördenbriefe nicht auszu folgen sind, wenn sie infolge Abwesenheit des Adressaten von der Wohnung hinterlegt werden müssten. In diesem Falle beharrt die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung darauf, dass der abholende Empfänger die Gebühr zahlen muss, widrigenfalls ihm die Sendung nicht ausge folgt werden darf. Offenbar wird in diesem Falle gesetzwidriger-
weise der Brief als postlagernd angesehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten diese Vorgangsweise der Generaldirektion für ungesetzlich und ausseßdem für das Publikum nachteilig. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft folgende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, diese Erlässe aufzuheben und durch solche zu ersetzen, die eine klare, dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Rechtslage herstellen, bzw., eine Regelung herbeizuführen, die Behördenbriefe mit dem Vermerk "Porto beim Empfänger einheben", für die es ohnehin keine Rechtsgrundlage gibt, untersagt?

- - - - -